

LEISTUNGSBESCHREIBUNG ZERTIFIZIERUNG NACH DER ENTSORGUNGSFACHBETRIEBEVERORDNUNG (EFBV)

ALLGEMEIN

Eine Zertifizierung nach EfbV erfolgt in folgenden Schritten

- Prüfung der Dokumentation auf Übereinstimmung mit der Verordnung
- Umsetzungsprüfung der in der Dokumentation beschriebenen Prozesse
- Prüfungs-Auswertung und Ergebnisbericht
- Erteilung des Zertifikates und Registrierung

Die Zertifizierung nach EfbV ist ein fortlaufender Prozess und bedarf nach dem Zertifizierungsaudit einer regelmäßigen Bestätigung durch Wiederholungsprüfungen.

ERSTZERTIFIZIERUNG

Der folgende Abschnitt beschreibt den Ablauf des Zertifizierungsaudits sowie die weiteren Schritte zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung. Ist der Kunde Mitglied einer Entsorgungsgemeinschaft, für die SGS-ICS als Prüforganisation tätig ist, so erfolgen alle Abläufe nach den Regularien der Entsorgungsgemeinschaft.

1 ANMELDUNG UND VORGESPRÄCH

Auf Anfrage des Kunden verspricht die SGS-ICS Informationsmaterial zur Zertifizierung sowie einen Kurzfragebogen, mit dessen Angaben die SGS-ICS das Angebot erstellen kann.

Die Beauftragung der SGS-ICS erfolgt auf Basis der Formblätter "Anmeldung und Auftrag zur Zertifizierung" und "Darstellung des Betriebes" sowie durch den Vertrag zur Zertifizierung und Überwachung.

Der Kunde sendet das Anmeldeformular an die SGS-ICS und benennt die für ihn zuständige Behörde oder Entsorgungsgemeinschaft. Er erhält den Vertrag zur Zertifizierung und Überwachung, der nach Unterzeichnung der zuständigen Behörde am Hauptsitz der SGS-ICS zur Zustimmung vorgelegt wird.

Nach Erhalt des Zustimmungsbescheides, in dem gegebenenfalls besondere Vereinbarungen festgelegt wurden, wird das Zertifizierungsverfahren durchgeführt.

Falls gewünscht, findet vor oder nach Angebotsabgabe ein Vorgespräch statt. Ebenso kann der leitende Sachverständige bei dem Kunden eine vorbereitende, informelle Vorprüfung durchführen. Diese sollte mindestens 6 Wochen vor der geplanten Zertifizierungsprüfung stattfinden. Hierbei werden stichprobenartig einzelne Bereiche der EfbV überprüft und der Kunde erhält einen kurzen Bericht über den Stand des Systems. Die Vorprüfung ersetzt aber in keiner Weise die spätere Zertifizierungsprüfung.

2 STUFE 1-AUDIT

Rund 8 bis 6 Wochen vor dem Zertifizierungsaudit findet ein Stufe 1-Audit statt. Der Kunde übergibt dem Auditor das Betriebshandbuch, alle dazu gehörigen Nachweise, Pläne und Verfahrensanweisungen, ein Verzeichnis der relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie eine Übersichtsliste der Dokumentation zu Prüfung. Sollte die Dokumentation später als 6 Wochen vor der Zertifizierungsprüfung eintreffen, behält sich die SGS-ICS vor, den Termin der Zertifizierungsprüfung zu verschieben.

Auf Basis der EfbV wird stichprobenartig die Umsetzung des Standards im Managementsystem geprüft. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Prüfung der Managementsystemdokumentation hinsichtlich Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Standard sowie der Rechtskonformität des Unternehmens. Des Weiteren wird die Durchführung und Dokumentation der internen Audits sowie die Managementbewertung geprüft.

Der Kunde erhält nach der Dokumentationsprüfung von dem Sachverständigen einen Bericht. Werden Abweichungen festgestellt, muss der Kunde geeignete Korrekturmaßnahmen ergreifen. Alle Abweichungen müssen bis zum Beginn des Zertifizierungsaudits behoben sein, der dafür erforderliche Zeitrahmen wird zwischen dem Kunden und dem leitenden Sachverständigen abgestimmt. Das Zertifizierungsaudit muss spätestens 6 Monate nach dem Stufe 1-Audit durchgeführt werden.

3 AUDITVORBEREITUNG STUFE 1- UND 2-AUDIT

3.1 Personelle Besetzung

Der leitende Sachverständige und, sofern erforderlich, die weiteren Mitglieder des Auditteams werden dem Kunden und der Umweltbehörde rechtzeitig vor Auditbeginn bekannt gegeben.

Es wird sichergestellt, dass die Auditoren in Übereinstimmung mit dem Zustimmungsbescheid qualifiziert sind und die in der Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“ beschriebenen Mindestanforderungen an die Qualifikation erfüllen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, das benannte Prüfungsteam oder einzelne Mitglieder des Teams abzulehnen. Die SGS-ICS wird dann entsprechenden Ersatz vorschlagen.

3.2 Auditplan

Der leitende Sachverständige vereinbart mit einer Vorlaufzeit von 8 Wochen mit dem Kunden einen Audittermin. Er erarbeitet in Abstimmung mit dem Kunden einen Auditplan und stellt diesen dem Unternehmen ca. 2 Wochen vor dem Audit zur Verfügung.

Der Auditplan enthält u. a. folgende Informationen

- Datum und zeitlicher Ablauf des Audits
- Name des leitenden Sachverständigen/Auditteams
- Zu auditierender Standard
- Auditsprache
- Zu auditierende(r) Abteilung/Funktion/Prozess

4 DURCHFÜHRUNG DES ZERTIFIZIERUNGSAUDITS (STUFE 2-AUDIT)

4.1 Eröffnungsgespräch

Das Audit wird im Unternehmen des Kunden durchgeführt. Zu Beginn findet ein Eröffnungsgespräch mit der Unternehmensleitung und dem Managementbeauftragten sowie sonstigen, durch den Kunden bestimmten Mitarbeitern statt. In dem Gespräch wird der genaue Ablauf des Audits besprochen und ggf. werden in Abstimmung mit dem Kunden noch Änderungen im Auditplan vorgenommen.

4.2 Auditdurchführung

Im Audit wird die Wirksamkeit des eingeführten und nachgewiesenen Managementsystems geprüft. Dies umfasst die Prüfung der Betriebsorganisation, der personellen Ausstattung, des Betriebstagebuches, des Versicherungsschutzes, der betrieblichen Tätigkeit, der Zuverlässigkeit und Fachkunde des Betriebsinhabers, des leitenden und des sonstigen Personals sowie des Fortbildungssystems auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung. Die Prüfung schließt die Einsicht in die Dokumentation und in entsprechende Nachweisunterlagen sowie die Befragung von Mitarbeitern ein. Kernstück bei jeder Überprüfung ist jedoch das Betriebstagebuch. Es muss dokumentensicher aufgebaut und vor dem Zugriff Unbefugter gesichert sein. Die Unterschriftsberechtigten müssen festgelegt sein. Für die Inhalte des Betriebstagebuches sind das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie die Nachweisverordnung maßgeblich. Prüfungsinhalt ist u. a. die Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit der Anlagenzulassung (Grenzwerte, Kapazität etc.). Das Betriebstagebuch muss zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Audits mindestens seit 6 Monaten geführt sein. Ist dies nicht der Fall, muss eine Nachprüfung nach Ablauf von 6 Monaten stattfinden.

4.3 Abschlussgespräch

Nach Beendigung der Prüfung findet ein abschließendes Gespräch mit dem Kunden statt, in dem der Auditleiter die Ergebnisse kurz zusammenfasst. Liegen Abweichungen vor, werden diese schriftlich festgehalten und sowohl vom Kunden als auch von dem leitenden Sachverständigen gegengezeichnet.

5 AUDITNACHBEREITUNG/BERICHT

5.1. Auditbericht

Im Anschluss an das Audit wird von dem leitenden Sachverständigen ein schriftlicher Auditbericht erstellt und eine Empfehlung für die Zertifizierungsentscheidung ausgesprochen.

Eventuell festgestellte Abweichungen werden dokumentiert und sind Bestandteil des Auditberichts. Folgende Einstufungen sind möglich

- Hinweis =
Die Forderungen der Verordnung werden zwar erfüllt, dennoch gibt es Möglichkeiten der Prozessverbesserung
- Geringfügige Abweichung =
Die wesentlichen Anforderungen sind erfüllt, aber durch Einzelfehler ist die Wirksamkeit von Teilen des Managementsystems beeinträchtigt
- Kritische Abweichung =
Anforderungen an das Managementsystem sind unzureichend geregelt und/oder die vorhandenen Regelungen werden nicht oder unzureichend praktiziert. Dies kann zum Versagen des Managementsystems führen

5.2 Geringfügige Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen wird zwischen dem Auditleiter und dem Kunden ein Maßnahmenplan vereinbart, der die Korrekturmaßnahmen und den dazugehörigen Terminplan beinhaltet. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen innerhalb von 8 Wochen auf dem Formblatt schriftlich bestätigt werden und vor Ausstellung des Zertifikates vom Auditor akzeptiert worden sein.

5.3 Kritische Abweichungen

Dem Kunden wird durch den Sachverständigen förmlich eine Frist für die Durchführung der Folge-Prüfung gesetzt. Je nach Abweichung wird die Prüfung vor Ort oder als Dokumentenprüfung durchgeführt. Die Durchführung des Audits ist so zu setzen, dass eine Prüfung und Genehmigung des Berichts durch die Zertifizierungsstelle innerhalb von drei Monaten nach der Zertifizierungs-Prüfung möglich ist.

Bei kritischen Abweichungen muss der Kunde innerhalb von 2 Wochen schriftlich bekanntgeben, welche Korrekturmaßnahmen er bis wann durchführen will. In der Folge-Prüfung wird dann überprüft, ob der Kunde die Korrekturmaßnahmen erfolgreich umgesetzt hat.

Ist die Korrekturmaßnahme abgeschlossen, so wird dies von dem Sachverständigen schriftlich bestätigt. Dieser Bericht wird geprüft und bewertet und bis 4 Wochen nach der Folge-Prüfung geschickt.

Wird die Folge-Prüfung mit kritischen Abweichungen abgeschlossen, führt dies zum Abbruch des Verfahrens.

6 ZERTIFIKAT

Für die Zertifikatserteilung ist eine positive Entscheidung durch die Zertifizierungsstelle der SGS-ICS notwendig. Eine Voraussetzung hierfür ist die komplett vorliegende Auditdokumentation, zu der bei Abweichungen auch die schriftliche Bestätigung für die erfolgreiche Umsetzung der Korrekturmaßnahmen gehört. Nach Abschluss der Zertifizierung erhält der Kunde seine zur Verfügung gestellte Dokumentation zurück.

Das EfbV-Zertifikat hat eine Gültigkeit von 18 Monaten ab letztem Audittag. Sollte innerhalb von 15 Monaten keine Überwachungsprüfung stattgefunden haben, wird das Zertifikat entzogen. Bei erfolgreicher Überwachungs-Prüfung erhält der Kunde ein neues Zertifikat, das wiederum für 18 Monate ausgestellt wird.

Im Zertifikat sind die juristische Person mit Anschrift, der Standard und der Geltungsbereich ausgewiesen. Der Auditor bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Zertifizierungsumfang nicht über den im Zustimmungsbescheid gegebenen Rahmen hinausgeht.

Die zuständigen Behörden werden entsprechend des Zustimmungsbescheides von der erfolgreichen Zertifizierung in Kenntnis gesetzt und es erfolgt eine Registrierung im Verzeichnis der durch SGS-ICS zertifizierten Unternehmen.

Die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ ist rechtlich geschützt. Die SGS-ICS ist berechtigt, die korrekte Verwendung dieser Bezeichnung, des Zertifikates und des Überwachungszeichens zu überprüfen.

WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG / AUFRECHTERHALTUNG

Für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung muss mindestens einmal jährlich eine Wiederholungsprüfung beim Kunden stattfinden. Der Termin wird zwischen dem Kunden und der SGS-ICS mit einer Vorlaufzeit von 8 Wochen vereinbart. Kann diese Prüfung ausnahmsweise nicht innerhalb der zwölf Monate erfolgen, muss die SGS-ICS dies mit der Zustimmungsbehörde abstimmen.

Mindestens 6 Wochen vor der Überwachungs-Prüfung stellt der Kunde der SGS-ICS die gültige Dokumentation (Handbuch, Nachweise, Pläne, Verfahrensanweisungen, Verzeichnis der Vorschriften und Übersichtsliste der Dokumentation) zur Verfügung.

Im Rahmen der Wiederholungsprüfung werden die Korrekturmaßnahmen der im letzten Audit festgestellten Abweichungen sowie Änderungen im Managementsystem und deren Anwendung überprüft.

Nach Abschluss wird ein Bericht erstellt und geprüft. Sofern die Anforderungen der EfbV weiterhin erfüllt sind, werden ein Anschlusszertifikat ausgestellt und die zuständigen Behörden benachrichtigt.

Geringfügige und kritische Abweichungen werden analog der Zertifizierungs-Prüfung behandelt. Endet eine Folge-Prüfung mit kritischen Abweichungen, führt dies zur Aussetzung des Zertifikates.